

**Satzung  
über die Hausnummerierung in der Stadt Neustrelitz  
(Hausnummernsatzung)**

Die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz hat auf der Grundlage § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V ) vom 18.02.1994 ( GVOBl. 1994 S.249 ) und § 51 Straßen- und Wegegesetz vom 13.01.1993 ( GVOBl. M-V S. 42 ), geändert am 02.03.1993 ( GVOBl. M-V S.178 ), am 10.04.1997 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Pflichten des Grundstückseigentümers**

1. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
2. Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der 6 folgenden Wochen.

**§ 2**

**Grund der Nummerierung**

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung etc.

**§ 3**

**Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer**

1. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Neustrelitz festgesetzten Hausnummer für jede Straße bzw. Platz zu versehen. Die Hausnummer besteht aus einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
2. Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

## **§ 4**

### **Anbringung der Hausnummernschilder**

1. Das Hausnummernschild ist so anzubringen, daß es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständige genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Stadt Neustrelitz zusätzlich verlangen, daß an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
3. Straßennamensschilder, die an Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch Hausnummern nennen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustrelitz, 25.06.1997

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister